

TOP 1.)

Fragestunde – maximale Zeitdauer 15 Minuten

Eine ZuhörerIn teilt ihre Beobachtung mit, dass Besitzer von leeren Wohnungen in Türkenfeld offensichtlich nicht sehr aufgeschlossen gegenüber einer Vermietung an anerkannte Flüchtlinge sind. Sie erhofft sich viel vom Fest der Kulturen.

Bgm. Keller will dem LRA ein Grundstück anbieten, um darauf sozialen Wohnungsbau zu ermöglichen.

GR´in Uhlemann widerspricht dem Vorwurf der „sozialen Kälte“ hier in Türkenfeld. Die vielen Asylhelfer mit ihrer Arbeit zeigen, dass dem nicht so ist. Die Wohnungsnot ist ein alle betreffendes Thema. Es gibt Besitzer von Wohnraum, die grundsätzlich nicht vermieten möchten.

TOP 2.)

Gemeinde Geltendorf:

Bebauungsplan „Geltendorf – Riedgasse“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bisherige Beschlüsse: GR-Beschluss vom 14.10.2015

-/-

Sachvortrag:

Mit der 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Geltendorf – Riedgasse“ soll im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 101 ein neues Wohnhaus in Form eines Doppelhauses als Ersatz für eine abzureißendes Bestandswohnhaus planungsrechtlich gesichert werden. Zudem sollen geringfügige Änderungen ermöglicht werden, die mit dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplans vereinbar sind.

Im Übrigen bleiben die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Geltendorf-Riedgasse“ weitestgehend unverändert.

Damit kann auch sichergestellt werden, dass sich das auf dem überplanten Grundstück geplante Doppelhaus auch künftig in verträglicher Art und Weise in die umgebende Bestandsbebauung einfügen lässt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 4. Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf – Riedgasse“ der Gemeinde Geltendorf, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 3.)

Gemeinde Geltendorf:

Bebauungsplan „Geltendorf – Riedberg“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sachvortrag:

Die Planung umfasst ein ca. 8.800 qm großes Gebiet, welches sich im Osten und Süden an das bestehende Dorfgebiet angliedert und ist durch den Bebauungsplan „Riedgasse“ überplant.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Geltendorf – Riedberg“ ist die Absicht der Gemeinde Geltendorf am nord-westlichen Ortsrand von Geltendorf Baurecht für die Errichtung von Wohneinheiten zu schaffen. Damit soll u.a. dem Wohnraumbedarf der einheimischen Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt.

Im Baugebiet sind Einzelhäuser oder Doppelhäuser mit 2 Vollgeschoßen vorgesehen. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der Wohnungen bestimmt. Je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte ist max. eine Wohnung zulässig.

Die Festsetzung des Höchstmaßes der baulichen Nutzung wurde gewählt, damit sich die bauliche Struktur der Gemeinde und die soziale Struktur der Bevölkerung nicht in einer Art und Weise ändert, die den Zielvorstellungen und der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde in diesem Bereich nicht mehr entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Geltendorf – Riedberg“ der Gemeinde Geltendorf, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 4.)

Gemeinde Greifenberg:

**4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans
„Warmfreibad“**

hier: vorzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Greifenberg hat in seiner Sitzung am 18.01.2016 den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Warmfreibad“ gebilligt.

Der Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Ortsrand von Greifenberg an der Gemeindegrenze zu Eching am Ammersee.

In der Gemeinde Greifenberg ist seit 1972 der Standort des Warmfreibades des Landkreises Landsberg am Lech vorhanden. Da der Unterhalt und Betrieb des Bades mit hohen dauerhaften Kosten verbunden und die über 40 Jahre alten technischen Anlagen einer Erneuerung bedürfen, wurde eine „Machbarkeitsstudie Warmfreibad Greifenberg“ erstellt. Diese geht davon aus, dass die Wasserflächen des Warmfreibades gegenüber dem Bestand deutlich verkleinert werden und so der Wettbewerbssituation des Bades in der Region Rechnung getragen wird. Ferner soll die Sport- und Freizeitnutzung durch einen Hotelbetrieb abgerundet werden.

Nachdem sich das Gelände des Warmfreibades auch auf das Gemeindegebiet von Eching erstreckte, wurde im Vorfeld eine Gemeindegebietsänderung vereinbart.

Mit der Änderung kommt die Gemeinde der Verpflichtung nach, den Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet aufzustellen und die Fläche des neu hinzugekommenen Gemeindegebiets einer Darstellung zuzuführen.

Damit sollen die Belange von Sport, Freizeit und Erholung und das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt werden.

Hierzu wird im Änderungsbereich ein „Sondergebiet Bad, Sport, Freizeit, Hotel“ (ca. 3,27 ha), ein „Allgemeines Wohngebiet“ (ca. 0,14 ha), „überörtliche Hauptverkehrsstraße“ (ca. 0,62 ha), „wichtige örtliche Straße vorhanden“ (ca. 0,33 ha), „Straßenbegleitgrün“ (ca. 1,32 ha) und „Wald“ (ca. 1,74 ha) dargestellt.

Der Änderungsbereich ist größtenteils dem Außenbereich zuzuordnen.

Es wird auf die bestehende Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Greifenberg zurückgegriffen und diese sinngemäß ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Warmfreibad“ der Gemeinde Greifenberg, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 5.)

Gemeinde Moorenweis:

Bebauungsplan „Moorenweis – Kalkofenstraße“

hier: erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
Verfahren nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB

Bisherige Beschlüsse: Gemeinderatssitzung am 10.12.2014

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Moorenweis hat in seiner Sitzung am 18.07.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans „Moorenweis – Kalkofenstraße“ beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst die an der Fürstenfeldbrucker Straße (St 2054) gelegenen Baugrundstücke, die im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans von „Allgemeines Wohngebiet“ in „Mischgebiet mit Ortsrandeingrünung“ geändert wurden. Der Betriebsinhaber eines Autohauses trat mit Erweiterungs- und Neubauwünschen an die Gemeinde Moorenweis heran. Anlass und Inhalt sowie die Planungsziele der 2. Änderung des Bebauungsplans bleiben unverändert.

Die weiteren Änderungen betreffen naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen. In der 2. Änderung des Bebauungsplans ist ein Grünordnungsplan integriert. Weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden ergriffen, indem eine zusätzliche Ausgleichsfläche auf der FlurNr. 282, Gemarkung Eismerszell, nachgewiesen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Moorenweis - Kalkofenstraße“ der Gemeinde Moorenweis, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 02 / 35**
des Gemeinderates Türkenfeld am **24.02.2016**

TOP 6.)

Gemeinde Geltendorf:

Bebauungsplan „Kaltenberg – Schüleinstraße“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Am 01.10.2015 hat der Gemeinderat Geltendorf beschlossen, den Bebauungsplan „Kaltenberg-Schüleinstraße“ in der Fassung vom 07.08.2002 zu ändern.
Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Festsetzungen zu Gauben und Dachaufbauten zu lockern um den Eigentümern größere Spielräume zur Erweiterung und Nachverdichtung im Rahmen von Dachgeschoßausbauten zu ermöglichen.
Alle weiteren Festsetzungen sowie die Planzeichnung behalten ihre Gültigkeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Änderung des Bebauungsplans „Kaltenberg - Schüleinstraße“ der Gemeinde Geltendorf, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 7.)

**Gemeinde Eresing:
Bebauungsplan „Ortskern“**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bisherige Beschlüsse: GR-Beschluss vom 11.11.2015

Sachvortrag:

Am 15.10.2014 hat der Gemeinderat Eresing die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern“ beschlossen. Anlass dafür waren die vermehrten Bauanfragen zur Errichtung von Gebäuden im unbeplanten Innenbereich, deren bauliche Gestaltung sich nicht an den vorherrschenden ortstypischen Gebäudetypologien orientiert.

Die Gemeinde Eresing verfolgt mit der Planung das Ziel, das prägende Ortsbild zu erhalten und eine Neubebauung bzw. Nachverdichtung gestalterisch zu steuern.

Das Planungsgebiet umfasst große Teile des Siedlungsbereichs Eresing und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in etwa zu gleichen Teilen als Wohnbaufläche und als Dorfgebiet dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan ist ein so genannter „Einfacher Bebauungsplan“, da er keine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücken und örtlichen Verkehrsflächen enthält. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich im Wesentlichen nach § 34 BauGB – für Bereiche, die sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden. Der Bebauungsplan enthält lediglich Festsetzungen zur Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden, insbesondere hinsichtlich Dachform und Dachneigung, Dachaufbauten und Dacheindeckungen.

Der planerische Leitgedanke ist, den Geltungsbereich in drei verschiedene Zonen aufzuteilen, in denen die Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Dachformen und Dachneigungen in unterschiedlicher Tiefe und Schärfe gestaffelt sind. Hierbei ist sowohl der vorhandenen, prägenden Bebauung gerecht zu werden als auch die Bereiche, die das Ortsbild besonders prägen besonders stark zu schützen.

Entsprechend der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern“ der Gemeinde Eresing, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 8.) Änderung der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung – KTS

Bisherige Beschlüsse:

12.09.2012, 31.07.2013

Änderung der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 31.07.2013 wurden die Kinderbetreuungszeiten erweitert. Mit den täglichen Buchungszeiten von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr bzw. freitags bis 16.00 Uhr konnten wir damit den Betreuungsbedarf zur vollen Zufriedenheit der Eltern abdecken.

Problematisch erweisen sich jedoch einige Regelungen des § 6 der Benutzungssatzung (KTS) zu den Buchungszeiten, Kernzeiten und Änderungen. Hier sind einige Positionen für die Eltern zum einen irreführend zum anderen zu starr, da eine unterjährige Buchungszeitänderung nur zu bestimmten Terminen möglich ist. Hier gab es in der Vergangenheit durchaus nachvollziehbare Probleme einiger Eltern hinsichtlich ihrer persönlichen Arbeitssituation. Eine flexiblere Lösung ist hier angebracht und wird mit den Änderungen umgesetzt.

Dementsprechend ist auch § 10 der Satzung „Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger“ anzupassen. Hier werden Regelungen hinsichtlich der Überschreitungen der Buchungszeiten ersatzlos gestrichen, weil die Problematik der Nichteinhaltung der Buchungszeiten bereits mit den Änderungen in § 6 der Satzung aufgegriffen wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachstehende

**„Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Türkenfeld (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS) vom 27.07.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2013“**

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Türkenfeld (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS) vom 27.07.2006 zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2013

§ 1

- (1) In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „*nicht erlaubt*“ ersetzt durch „*in der Regel nicht möglich*“.
- (2) § 6 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- (3) In § 6 Abs. 3 werden die Änderungstermine 1.1. und 1.5 gestrichen und ersetzt durch „und für jedes Kind zweimal pro Kindergartenjahr flexibel möglich“.
- (4) § 6 Abs. 3 wird ergänzt durch einen weiteren Satz: „In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde davon abweichen.“
- (5) § 6 Abs. 5 wird ergänzt durch einen weiteren Satz: „Bei wiederholter Überschreitung der Buchungszeit wird die Gebühr für die jeweils nächsthöhere Buchungszeit von Amts wegen erhoben (durch kostenpflichtigen Bescheid).“
- (6) § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen
- (7) § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Türkenfeld, den 24.02.2016

Pius Keller
Erster Bürgermeister

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 9.) Bauantrag;

**Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende
Wohnhaus, FINr. 301/4, Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag:

Für das Bauvorhaben gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Härtl“, rechtsverbindlich seit 14.10.2003.

Der geplante Wintergarten im Bereich der Terrasse (s. GR-Beschluss vom 25.03.2015) wurde vom Landratsamt aufgrund der massiven Überschreitung von Baugrenze, Geschossfläche und Grundfläche nicht genehmigt. Alternativ wurde dem Bauherrn vom Landratsamt zugestanden, dass für eine Terrassenüberdachung (ohne seitliche und vordere Glaswand) eine Überschreitung der Baugrenze und Grundfläche von bis zu 20 m² in Aussicht gestellt wird, da hier keine Anrechnung auf die Geschossfläche erfolgt.

Der Bauherr beantragt für einen 24,30 m² großen Anbau eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Härtl“ für:

3a) Grundflächenzahl, 3b) Geschoßflächenzahl, 4c) Baugrenze und 5c) Dachform.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Härtl“ 3a), 3b), 4c) und 5c) für die vom Landratsamt Fürstenfeldbruck in Aussicht gestellte 20 m² Grundfläche.

Abst.Erg.: 14 : 0

**TOP 10.) Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen
des Bebauungsplanes „Am Härtl“**

**Bauvorhaben: Bauvoranfrage zum Bau eines Wintergartens,
FINr. 301/15, Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag:

Das bestehende Einfamilienhaus soll durch den Anbau eines 21,12 qm großen eingeschossigen Wintergartens erweitert werden. Begründet wird der Antrag mit einem zusätzlichen Wohnraumbedarf. Für das Grundstück gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Härtl“, rechtskräftig seit 14.10.2003. Die Antragsteller bitten um eine Befreiung von der höchstzulässigen Geschossfläche anteilig im Erdgeschoss (Festsetzung A.3.b).

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- I. Zur Wahrung der Grundflächenzahl gemäß Punkt 3 a) des Bebauungsplanes heißt es im Bebauungsplan: „Allgemein zulässig sind Überschreitungen für Balkone, Terrassen, nicht mit Räumen überbaute offene Vordächer sowie mit dem Hauptgebäude verbundene bauliche Anlagen, soweit sie in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.“ Die Abstandsflächen von 3 m bleiben in unserem Falle gewahrt.

Abwägung:

Der Begriff "Wintergarten" ist baurechtlich nicht definiert. Steht der Wintergarten in offener Verbindung mit dem Wohnhaus, wird er in aller Regel der Wohnraumerweiterung dienen und daher ein Aufenthaltsraum sein. Dabei ist es unerheblich, ob der Wintergarten vollständig verglast und unbeheizt ist. Wenn der Wintergarten von seiner Ausführung her objektiv zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet ist, handelt es sich um einen Aufenthaltsraum, der nur innerhalb der vom Bebauungsplan vorgegebenen Grenzen bzw. nur innerhalb des im unbepflanzten Innenbereich prägenden Rahmens zulässig ist. Als Aufenthaltsraum ist der Wintergarten keine Nebenanlage mehr und daher auch nicht außerhalb der (faktischen) überbaubaren Flächen zulässig. Die Grundfläche des Wintergartens ist bei der Ermittlung der Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl voll anzurechnen. Der Punkt 3 a) des Bebauungsplanes kann somit als Begründung nicht herangezogen werden.

Die Bauherren führen noch weitere 12 Begründungen auf, welche sich im Wesentlichen mit der Argumentation unter Punkt I. wiederholen (Zulässigkeit von Überschreitungen, zusätzlicher Wohnraumbedarf etc.)

In der Vergangenheit wurden vom Gemeinderat im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Befreiungen von der festgesetzten Geschoss- und Grundfläche erteilt. Das Landratsamt teilte mit, dass eine Befreiung nur bis max. 10 % der zulässigen Geschosßfläche erteilt werden soll (Toleranzgrenze). Für das Grundstück FINr. 301/15, Gemarkung Türkenfeld, ist eine Geschossfläche von 183 qm festgesetzt. 5,62 qm wurden bereits als Überschreitung gewährt (GR-Beschluss vom 08.06.2005).

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A. 3. b) für die Überschreitung der Geschossfläche von 21,12 qm zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück FINr. 301/15, Gemarkung Türkenfeld. Für das Bauvorhaben ist ein Bauantrag erforderlich.

Abst.Erg.: 8 : 6

TOP 11.) Bauantrag;

Errichtung eines Balkons, FINr. 232/5, Gemarkung Türkenfeld

Bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss vom 20.05.2015 (Antrag auf Vorbescheid)

Sachvortrag:

Durch einen Antrag auf Vorbescheid vom 20.05.2015 wollten die Bauherren klären, ob die Errichtung eines Balkons sowie eines Nebenraumes (Erweiterung des Kellerraumes) an das bestehende Reihenmittelhauses trotz fehlender Abstandsflächen genehmigungsfähig ist. Der Gemeinderat erteilte für das Bauvorhaben sein Einvernehmen.

Der neue Antrag (Änderungsantrag zum bisherigen Antrag auf Vorbescheid) beinhaltet nur die Errichtung eines Balkons sowie einer Außentreppe.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Echinger Wegäcker – Neufassung“, für welchen vom Gemeinderat am 20.05.2015 eine Veränderungssperre erlassen wurde. Die Bauherren beantragen mit Schreiben vom 16.02.2016 eine Ausnahme von der Veränderungssperre.

Das Maß der baulichen Nutzung regelt der Bebauungsplan unter anderem durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von grundsätzlich 0,20 im ganzen Plangebiet (Planungsstrand 14.10.2015). Das Grundstück FINr. 232/5 erreicht eine GRZ von 0,25 für das Hauptgebäude ohne den geplanten Balkon, was in letzter Konsequenz bedeutet, dass eine Befreiung von der Grundflächenzahl erforderlich ist.

Die Verwaltung empfiehlt, in der Festsetzung 2.3 (max. GRZ von 0,50 einschließlich Nebenanlagen, Garagen, Zufahrten etc.) auch die Grundflächen von Balkone und Terrassen zuzulassen, damit diese Bauvorhaben ohne Befreiungen zulässig sind.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat erteilt für das Bauvorhaben eine Ausnahme von der Veränderungssperre.

Abst.Erg.: 14 : 0

b) Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abst.Erg.: 14 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 02 / 45**
des Gemeinderates Türkenfeld am **24.02.2016**

TOP 12.)

**Genehmigung der Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 20.01.2016,
öffentlicher Teil**

Beschluss :

Die Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 20.01.2016, wurde vom Gemeinderat
eingesehen und wird hiermit genehmigt.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 13.)

Bekanntgaben, Anträge, Anregungen :

HH-Sondersitzung 02.03.2016

Hier werden nur Beschlüsse zu einzelnen Positionen gefasst. Der komplette HH 2016 wird, wie geplant, in der GR-Sitzung am 16.03.2016 verabschiedet.

Grünanlagen

GR G. Müller bietet an ein Referat Grünflächen zu übernehmen. In der Vergangenheit sei die Pflege der Grünflächen durch Ehrenamtliche und eine gemeindliche Hilfskraft nicht perfekt gelaufen, daher würde er sich als Moderator zur Lösung von Problemen zur Verfügung stellen.

→ TOP auf die nächste Sitzung.

Dorferneuerung

Die Frage nach der erstmaligen Herstellung der Türkenfelder Str. wird derzeit noch geklärt.

Verkehrsmessung Beurer Straße

GR´in Well hat sich die Messungen nochmals angesehen und ist der Meinung, dass die Gemeinde bei 43 % Geschwindigkeitsübertretungen doch tätig werden sollte.

→ Bgm. Keller wird mit Hrn. Gerhard vom LRA (wg. Kreisstraße) einen Ortstermin vereinbaren. Auch die Zankenhausener Str. soll mit betrachtet werden.

Fragebögen Bühlacker

Hr. Hohenleitner wird nach Abgabebeschluss eine Aufstellung machen. Alle GR können auch die Bemerkungen einsehen.

FINPI

GR´in Well möchte, dass Besprechungen in Zukunft öffentlich geführt werden. Auch über das Mitteilungsblatt soll informiert werden.

Bgm. Keller erklärt, dass die Klausur ein erster Schritt war. Bei der 1. bzw. 2. Auslegung ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, seine Wünsche und Anregungen einzubringen.